

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2017	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Dezember 2017	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 17	Verordnung zur Übergangsregelung für die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Verwaltungsbehörden, soweit sie Ordnungswidrigkeiten verfolgen und ahnden, und bei den Polizeibehörden, soweit sie Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verfolgen <i>FFN 304-36</i>	394
28. 11. 17	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch <i>Ändert FFN 34-33</i>	395
4. 12. 17	Fünfte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung <i>Ändert FFN 310-113, 361-111, 512-89</i>	396
29. 11. 17	Fünfte Verordnung zur Änderung der Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung..... <i>Ändert FFN 323-156</i>	398

Verordnung
zur Übergangsregelung für die Einreichung elektronischer Dokumente
bei den Verwaltungsbehörden, soweit sie Ordnungswidrigkeiten verfolgen
und ahnden, und bei den Polizeibehörden, soweit sie Straftaten
oder Ordnungswidrigkeiten verfolgen*)

Vom 28. November 2017

Aufgrund des § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), und des § 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Abweichend von § 32a der Strafprozessordnung in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Verwaltungsbehörden, soweit sie Ord-

nungswidrigkeiten verfolgen und ahnden, und den Polizeibehörden, soweit sie Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verfolgen, erst zum 1. Januar 2020 möglich. Insoweit findet § 110a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2019 weiter Anwendung. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht, soweit ein Gericht, eine Staatsanwaltschaft oder die Amtsanwaltschaft Verwaltungsbehörde im Sinne des Satz 1 ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. November 2017

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach
§ 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch*)**

Vom 28. November 2017

Aufgrund des § 81 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Dezember 1994 (GVBl. I 1995 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2012 (GVBl. S. 335), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Schiedsstelle besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zur Vertretung

1. der Träger der Einrichtungen

- a) drei Mitgliedern, die von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.,
- b) zwei Mitgliedern, die von den privat-gewerblichen Einrichtungsträgern

bestellt werden,

2. der örtlichen Sozialhilfeträger und des überörtlichen Sozialhilfeträgers

- a) zwei Mitgliedern, die vom Landeswohlfahrtsverband Hessen,
- b) einem Mitglied, das vom Hessischen Städtetag,

c) zwei Mitgliedern, die vom Hessischen Landkreistag

bestellt werden.

Für jedes Mitglied sind zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 397)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114)“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogene

- 1. Zeuginnen und Zeugen erhalten eine Entschädigung,
- 2. Sachverständige erhalten eine Vergütung

nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222).“

3. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. November 2017

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

*) Ändert FFN 34-33

**Fünfte Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von
Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung**

Vom 4. Dezember 2017

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Verordnung über die
Sperrzeit**

Aufgrund des § 9 Satz 1 des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

Die Verordnung über die Sperrzeit vom 10. Dezember 2012 (GVBl. S. 669) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nr. 5 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten

(1) Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten in Vergnügungsparks, auf Messen, Märkten, Volksfesten und Rummelplätzen sowie für das Gaststättengewerbe, das im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen oder Veranstaltungsorten betrieben wird, beginnt um 24 Uhr und endet um 6 Uhr.

(2) Für Betriebsarten des Gaststättengewerbes und von öffentlichen Vergnügungsstätten, die hauptsächlich der gewerbsmäßigen Aufstellung und dem gewerbsmäßigen Betrieb von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten dienen und nicht in den Anwendungsbereich von Abs. 1 fallen, findet § 4 des Hessischen Spielhallengesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213) entsprechende Anwendung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „für“ die Wörter „bestimmte Veranstaltungen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „bestimmte Veranstaltungen und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Aufhebung“ durch „Änderung“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 wird das Wort „Aufhebung“ durch „Änderung“ ersetzt.

4. In § 7 wird die Angabe „2017“ durch „2025“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

**Änderung der Bauprodukte-
und Bauartenverordnung**

Aufgrund des § 16 Abs. 5 und 6, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 4, und des § 80 Abs. 8 Nr. 1 jeweils in Verbindung mit § 80 Abs. 10 der Hessischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

Die Bauprodukte- und Bauartenverordnung vom 20. Januar 2004 (GVBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2012 (GVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Stahlbauteile“ die Wörter „auf der Baustelle“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Aluminiumbauteile“ die Wörter „auf der Baustelle“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 - „1. zu Nr. 1 die Nr. 2.4.1 der Liste,
 2. zu Nr. 2 die Nr. 2.4.3 der Liste,“
2. Die Überschrift des Vierten Abschnittes wird wie folgt gefasst:

„Schlussbestimmungen“
3. § 7 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 8 wird § 7 und in Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2025“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

**Änderung der Schornsteinfeger-
Ausschreibungs- und
Auswahlverordnung**

Aufgrund des § 9b des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), in Verbindung mit § 18 Nr. 2 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

¹⁾ Ändert FFN 310-113

²⁾ Ändert FFN 361-111

³⁾ Ändert FFN 512-89

Die Schornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung vom 18. Dezember 2014 (GVBl. 2015 S. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. ein Hinweis zur Befristung der Bestellung auf sieben Jahre und auf die Altersgrenze von 67 Jahren nach § 10 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,“

b) In Nr. 8 wird die Angabe „§ 9 Abs. 4“ durch „§ 9a Abs. 3“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 9 Abs. 3“ wird durch „§ 9a Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „6. September 2013 (BGBl. I S. 3556)“ durch „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732)“ ersetzt.

cc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „11. August 2014 (BGBl. I S. 1348)“ durch „17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562)“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „31. August 2013 (BGBl. I S. 3533)“ durch „23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693)“ ersetzt.

4. In der Anlage 1 wird nach der Angabe „zuständige Aufsichtsbehörde war: _____“ folgende Angabe eingefügt:

„Datum der Bestellung war: _____“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Dezember 2017

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und
Landesentwicklung

Al-Wazir

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung*)
Vom 29. November 2017**

Aufgrund des § 52 Abs. 6 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung vom 7. November 2013 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes zustehende Gebührenanteil beträgt für das Kalenderjahr 2017 59,5 Prozent sowie für das Kalenderjahr 2018 vorläufig 59,5 Prozent der für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren.“

2. In § 6 Satz 2 wird die Zahl „2017“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 2017

Die Hessische Ministerin
der Justiz
Kühne-Hörmann

*) Ändert FFN 323-156

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter www.gvbl-hessen.de

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonnentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
